

Sachgeschäft Teilrevision Abwasserreglement

Erläuterungen und Genehmigungsinhalt

Antrag des Gemeinderates

1. Die Anpassungen des Abwasserreglements (gelb markiert) und des Gebührentarifs als Anhang zum Reglement (Stand 1. Januar 2020, jedoch neu exklusive MwSt., Tarife gelb markiert) werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Mittelfristig müssen die Abwassergebühren erhöht werden, um die anstehenden Investitionen in die Abwasseranlagen (insbesondere den Ausbau der ARA Höfe in Freienbach) zu finanzieren. Aktuell hat der Gemeinderat seine Kompetenzen zur Festsetzung der Abwassergebühren, welche am 24. November 2002 letztmals im Rahmen einer Urnenabstimmung genehmigt worden sind, ausgenutzt.

Es geht nun darum, die aktuell geltenden Tarife, Stand 1. Januar 2020 (neu jedoch exklusive MwSt. mit entsprechender Reduktion der Gebührenhöhe), mit deren Festsetzung der Gemeinderat seine Kompetenzen nach Art. 23 Abs. 2 Kanalisationsreglement genutzt hat (50 Prozent Aufschläge auf Sockelbeträgen), wiederum als Sockelbeträge im Reglement festzuschreiben. Diese Änderung des Kanalisationsreglements soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beratung und Urnenabstimmung vorgelegt werden. Damit erhält der Gemeinderat wieder den notwendigen Handlungsspielraum, um bei Bedarf (Investitionen in die ARA) die Gebühren zu erhöhen.

Gleichzeitig werden die Kompetenzen des Gemeinderates künftig reduziert, indem der Gemeinderat neu nur noch die Kompetenz für maximal 30 Prozent Aufschläge auf den Sockelbeträgen erhält. Damit haben die Stimmberechtigten Gewähr, dass Gebührenerhöhungen in kürzeren Abständen im Rahmen einer Sachvorlage zur Beratung vorgelegt werden.

Ausgangslage

Das heutige Abwasserreglement stammt aus dem Jahr 2002. In diesem Reglement sind die sogenannten Sockelbeträge für die Anschlussgebühren und die jährlichen Benützungsggebühren festgelegt. Der Gemeinderat ist gemäss Art. 23 «Gebührentarif» ermächtigt, auf diesen Sockelbeträgen Auf- und Abschläge von maximal 50 Prozent zu beschliessen. In den vergangenen Jahren sind diese Gebühren schrittweise angepasst worden, dies in den Jahren 2006, 2017 und 2020. Mit der letzten Erhöhung auf das Jahr 2020 sind diese 50 Prozent der Auf- und Abschläge bei den Benützungsggebühren, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, praktisch ausgeschöpft worden.

Der Preisüberwacher hat in seiner Stellungnahme vom 16. November 2016 empfohlen, die Grundgebühren gegenüber den Benützungsggebühren tendenziell zu erhöhen, da ein Grossteil der Kosten der Siedlungsentwässerung unabhängig vom Wasserverbrauch anfällt.

Zudem führen die in den kommenden Jahren anstehenden Investitionen für die ARA Höfe zu einem starken Anstieg der Abschreibungen. Dies führt zu Fehlbeträgen in

der Jahresrechnung, die ohne eine markante Gebührenanpassung nicht mehr finanzierbar sind.

Weiter sollten gemäss Preisüberwacher auch die Entwässerungsgebühren für öffentliche Plätze und Strassen entsprechend dem realen Kostenanteil für die Strassenentwässerung erhöht werden.

Somit wurde eine Überarbeitung des Abwasserreglements notwendig, um einerseits den geplanten Investitionen der ARA Höfe und andererseits den Empfehlungen des Preisüberwachers Rechnung zu tragen.

Der Gemeinderat hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisüberwachers die Abwassergebühren im Rahmen seiner Kompetenzen etappiert und in zwei Schritten auf den 1. Januar 2017 und auf den 1. Januar 2020 erhöht.

Dabei wurden die ab 2020 gültigen Tarife wiederum vorab dem Preisüberwacher zur Beurteilung vorgelegt. Dieser hat in seiner Stellungnahme vom 6. September 2019 unter anderem festgehalten, dass die Benützungsgebühren nur um 15 Prozent anstatt 20 Prozent zu erhöhen seien und die Anschlussgebühren nicht weiter erhöht werden sollen. Der Gemeinderat hat diese Empfehlungen entsprechend umgesetzt.

Dabei hat er seine Kompetenzen gemäss Art. 23 «Gebührentarif» ausgeschöpft. Weitergehende Gebührenanpassungen bedürfen einer Anpassung des Abwasserreglements, Anhang Gebührentarife, die an der Urne zu genehmigen ist.

In seiner Stellungnahme vom 6. September 2019 hat der Preisüberwacher weiter empfohlen, mittelfristig die Grundgebühren zu erhöhen und die Mengengebühren zu senken und zu prüfen, ob die Entwässerungsgebühr ihren Kostenanteil deckt.

Für eine Überarbeitung beziehungsweise eine Teilrevision des Abwasserreglements hat der Gemeinderat die beiden Ressorts Liegenschaften sowie Tiefbau und Verkehr beauftragt, eine Zusammenstellung der Flächen (öffentliche Plätze und Strassen) zu erstellen (A). Ebenso hat er das Ressort Tiefbau und Verkehr beauftragt, die Abklärungen zu den Grundgebühren gemäss den Empfehlungen des Preisüberwachers zu tätigen (B).

A) Abklärung der Flächen (öffentliche Plätze und Strassen)

Das Ressort Tiefbau und Verkehr hat die Flächen sämtlicher Strassen zusammengestellt, auch jene der Nationalstrassen (Autobahn A3 rund 177 000 m²) und der Kantonsstrassen (rund 97 000 m²). Diese Flächen entwässern in eigenen Leitungen direkt in die Vorfluter. Demzufolge ist auf diese Flächen nicht weiter einzugehen.

Die Gemeindestrassen umfassen eine Fläche von rund 124 000 m², jene der Privatstrassen eine Fläche von rund

194 000 m². Grob geschätzt entwässern zirka 147 000 dieser 194 000 m², also rund 75 Prozent, über die Schulter oder direkt in unmittelbar benachbarte Vorfluter. Mit anderen Worten käme für höchstens zirka 47 000 m² Privatstrassenfläche eine Rechnungsstellung gemäss dem Abwasserreglement in Frage. Der Betrag würde sich bei 0.30 Fr./m² auf zirka 14 000 Franken belaufen.

Die gesamten Einnahmen aus den Abwassergebühren beliefen sich in den vergangenen drei Jahren jeweils auf zirka 2,5 Mio. Franken.

Die möglichen zusätzlichen Einnahmen von rund 14 000 Franken stehen in keinem Verhältnis zu den gesamten Einnahmen aus den Abwassergebühren von zirka 2,5 Mio. Franken. Zudem stünde der administrative Aufwand für die exakte Erfassung der gebührenpflichtigen Strassenflächen und die entsprechende Verwaltung und Rechnungsstellung in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Im Gebührentarif zum Abwasserreglement ist eine Mindestfläche pro Miteigentümer definiert, aus welcher sich der Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei Privatstrassen herleiten lässt. Für die Gemeindestrassen (124 000 m²) soll jedoch, wie im Reglement vorgesehen, die Pauschalgebühr von 0.30 Fr./m² erhoben werden. Die Gebühr wird dem Globalbudget Tiefbau und Verkehr belastet.

B) Abklärung Grundgebühren

In der Gemeinde Freienbach wird eine Grundgebühr pro Verrechnungseinheit von aktuell 72.50 Franken und eine Verbrauchsgebühr von 1.90 Franken pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben. Insgesamt werden jeweils rund 2500 Abwasserrechnungen verschickt. Dabei kommt, wie bereits oben erwähnt, ein Betrag von jährlich zirka 2,5 Mio. Franken zusammen.

Bei den 2500 Verrechnungseinheiten entfallen somit 181 250.00 Franken (2500 x Fr. 72.50), also zirka 7 Prozent, auf die Grundgebühr und der Rest von rund 2,32 Mio. Franken, also zirka 93 Prozent, auf die Verbrauchsgebühr. Die Gemeinde Freienbach liegt mit ihren 72.50 Franken Grundgebühr bereits heute deutlich über dem Wert umliegender Gemeinden mit Werten von 36 bis 50 Franken. Eine Erhöhung der Grundgebühr ist somit schwierig zu realisieren. Zudem würde dadurch bei kleinen Verbrauchern das Wassersparen sogar noch bestraft.

Weiter ist eine Differenzierung zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern bei der Grundgebühr wiederum eine Frage des vertretbaren administrativen Aufwandes. Zudem stellt sich die Frage, wie eine weitere Differenzierung bei Industrie, Gewerbe, Wohnen/Gewerbe und Landwirtschaft im Detail gehandhabt werden soll.

Die heutige Verrechnungspraxis ist stark verbrauchsabhängig, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Wer mehr in die ARA einleitet, der bezahlt auch mehr. Diese Praxis ist

Sachgeschäft (Fortsetzung)

bisher auch nie hinterfragt oder kritisiert worden. Zudem werden die zukünftigen Investitionen in die ARA selber sehr massiv ausfallen, wogegen sich das bestehende Leitungsnetz grundsätzlich in gutem Zustand befindet und der entsprechende Unterhaltsaufwand entsprechend moderat ausfallen dürfte.

Entgegen der Meinung des Preisüberwachers werden die standortgebundenen Investitionen in die ARA Höfe deutlich höher ausfallen als jene, welche für das allen Benutzern zur Verfügung stehende Leitungsnetz der Gemeinde Freienbach notwendig sind. Somit ist die heutige Praxis der Gebührenverrechnung nicht zu beanstanden.

Der administrative Aufwand für eine Differenzierung der Grundgebühr nach Art der Benutzer steht in keinem Verhältnis zum Effekt. Die Gesamtheit der eingenommenen Abwassergebühren setzt sich sehr stark verbrauchsabhängig zusammen, was grundsätzlich auch gewünscht ist und dem Verursacherprinzip entspricht.

Die Abklärungen zeigen auf, in welchen Bereichen eine Gebührenerhebung mit einem vernünftigen Aufwand (Kosten/Nutzen) Sinn macht und wo darauf zu verzichten ist. Daher wird auch künftig auf eine Differenzierung bei den Grundgebühren verzichtet.

Bereinigung betreffend Mehrwertsteuer

In den Gebühren gemäss Gebührentarif war bis anhin auch die Mehrwertsteuer enthalten. Neu werden die Gebühren ohne Mehrwertsteuer im Gebührentarif ausgewiesen, wobei die Gebühren im Umfang der bis anhin enthaltenen Mehrwertsteuer reduziert wurden. Dies ist, gerade im Hinblick auf künftige Anpassungen des Mehrwertsteuerersatzes, transparenter.

Anpassung des Abwasserreglements

Der bisherige Artikel 23 wird wie folgt abgeändert (grau hinterlegt):

Bisher:

Art. 23 Gebührentarif, Abs. 1

Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbeiträgen Auf- und Abschläge von maximal 50 Prozent beschliessen.

Neu (Änderung gelb markiert):

Art. 23 Gebührentarif, Abs. 1

Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbeiträgen Auf- und Abschläge von maximal 30 Prozent beschliessen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission befürwortet die Teilrevision des Abwasserreglements. Sie bestätigt, dass das Geschäft rechtmässig ist.

Empfehlung des Gemeinderates

Mit der Anpassung des Abwasserreglements werden einerseits Spielraum für allenfalls notwendige Gebührenerhöhungen geschaffen und andererseits die Kompetenzen des Gemeinderates reduziert. Damit haben die Stimmberechtigten Gewähr, dass Gebührenerhöhungen in kürzeren Abständen im Rahmen einer Sachvorlage zur Beratung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt, dem vorliegenden Sachgeschäft zuzustimmen.

Abwasserreglement Gebührentarife

Stand 1. Januar 2020, **exkl. MwSt.**

Diese Beträge bilden integrierenden Bestandteil zum Reglement über die Siedlungsentwässerung.

A. Anschlussgebühr

1 Für den Anschluss eines Gebäudes oder Anlage an das öffentliche Kanalisationsnetz und die Kläranlage hat der Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten:

a) Neubauten pro m³ umbauten Raum nach SIA Norm Nr. 416

Kanalisationsbeitrag pro m³

Wohnbauten	Fr. 12.25
Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten	Fr. 7.80
Lagerhallen	Fr. 3.90

b) Altbauten, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation hatten und über eigene Anlagen der Abwasserbeseitigung verfügten

Kanalisationsbeitrag pro m³

Wohnbauten	Fr. 6.15
Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten	Fr. 5.00
Lagerhallen	Fr. 3.90

c) Aussen- und nicht überdachte Anlagen mit Anschluss an die ARA

Kanalisationsbeitrag pro m²

2 Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie beim Um- und Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Das früher bezahlte Gebäudevolumen ist in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

3 Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation fällig. Bei Neu- und Umbauten ist die Gebühr nach Projekt zu berechnen und wird mit der Baubewilligung erhoben. Nach Projektänderungen erfolgt eine Neuberechnung.

4 Grundstücke, welche im Trennverfahren kanalisiert werden und deren Regenwasser auf Kosten des Grundeigentümers zu einem leistungsfähigen

Vorfluter abgeleitet werden, haben Anrecht auf eine Gebührenreduktion, welche vom Gemeinderat festgelegt wird. Sofern später Meteorwasser an eine öffentliche Sammelleitung angeschlossen wird, ist diese Reduktion der Kanalisations-Anschlussbeiträge nachzuzahlen.

5 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers bis 50 Prozent erhöhen oder ermässigen. Solche Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

6 Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.

B. Benützungsgebühr

1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgt wird, eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen.

2 Die Benützungsgebühr, bestehend aus der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Selbstkosten zu decken.

a) Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit	Fr. 67.30
b) Verbrauchsgebühr pro m ³ Frischwasserverbrauch	Fr. 1.75
c) Verbrauchsgebühr pro Bewohnerwert	Fr. 30.65

3 Die Benützungsgebühr berechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Massgebend für die Höhe des Verbrauches sind die Ablesungen der Wasserversorgung. Liegenschaften mit eigener Wasser- oder Brauchwasserversorgung oder die über keine Wasseruhr verfügen, schätzt der Gemeinderat entsprechend ähnlichen Liegenschaften ein. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

4 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fest. Die Gebühren werden entsprechend ähnlichen Liegenschaften geschätzt.

5 Für besonders schwer zu reinigende, respektive extrem verschmutzte Abwässer ist die Benützungsg

Sachgeschäft (Fortsetzung)

gebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

- 6 Sofern bei einem Industrie- oder Gewerbebetrieb weniger als 75 Prozent des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt eine angemessene Reduktion der Gebühr (zum Beispiel Gärtnerei). Der erforderliche Nachweis ist vom Betrieb zu erbringen.
- 7 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgeld bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.
- 8 Öffentliche Plätze und Strassen mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² haben eine Pauschale zu entrichten (§ 32 Abs. 4 KVGSchG):

Pauschale pro m²

Fr. 0.30

Pauschalbeiträge von Privatstrassen mit Flächenanteilen von weniger als 250 m² pro Miteigentümer werden nicht in Rechnung gestellt.